

Neue Beratungsfolge für Punkt 3 ff.
nach Vertagung im JHA am 24.11.2022
Seite 2 – Beschlussvorschlag
Seite 4 – Darstellung finanz. Auswirkungen – Tabelle A
Seite 5 - 7 – Zur Verfügung stehende Mittel
Seite 8 – Antragsvolumen
Seite 9 - 11 – Fördervorschlag
Seite 11 – Entscheidung über verspätet eingereichte Anträge
Änderungen Anlagen



hallesaale
HÄNDELSTADT

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04664**
Datum: 18.01.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	24.11.2022	öffentlich Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	02.02.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2023 und 2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe:

in Höhe von 796.360,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2023,
in Höhe von ~~353.710,00~~ **346.710,00** EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2024,

auf die einzelnen ISEK-Teilräume nach Fördergegenstand (§§ 11, 13, 16 SGB VIII) gemäß: Anlage A.

2. die Förderung bzw. Teilförderung der Anträge der in Anlage B unter den laufenden Nummern 01, 02, 03, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 aufgeführten Maßnahmen unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2023 und 2024.
- ~~3. die Ablehnung bzw. Tei ablehnung der Anträge wegen nicht förderfähiger Maßnahmen entsprechend der laufenden Nummern 04, 05, 06, 13, 18 der Anlage B.~~
- 3. die Verteilung von weiteren Haushaltsmitteln in Höhe von 211.460,00 EUR für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe in der Jugendarbeit unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2023.**
- 4. die Förderung bzw. Teilförderung der Anträge der in Anlage B unter den laufenden Nummern 04, 05, 06, 08a, 13 aufgeführten Maßnahmen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2023.**
- 5. die Ablehnung bzw. Tei ablehnung der Anträge für die Förderjahre 2024 f. wegen nicht förderfähiger Maßnahmen entsprechend der laufenden Nummern 04, 05, 06, 13 der Anlage B.**

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

entfällt, da Pflichtaufgabe dem Grunde nach gem. § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 11 - 14, 16 SGB VIII.

Lt. § 74 Abs. 4 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und allgemeine Förderung der Erziehung der Familie, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden. Diese Präventionsangebote sind gesetzliche Leistungen und Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025 (VII/2020/02106). Die Angebote zielen auf die frühzeitige Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zur Förderung der Lebensbewältigung und dem Abwenden sozialer und individueller Beeinträchtigungen. Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
----------	---	-------------	--------------------	--

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2023 2024	796.360,00 1.007.820,00 353.710,00 346.710,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2023 2024	796.360,00 1.007.820,00 353.710,00 346.710,00	1.36201, 1.36301, 1.36302

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Bis zur Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht der Beschluss des Stadtrats vom 21.12.2022 zum Haushaltskonsolidierungskonzept ab dem Haushaltsjahr 2023 und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Beteiligungsbericht 2021 (Vorlage: VII/2022/04604) unter Haushaltsvorbehalt. Bis zum Beschluss des Stadtrats zum Haushaltskonsolidierungskonzept ab dem Haushaltsjahr 2023 und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Beteiligungsbericht 2021 (Vorlage: VII/2022/04604) und dessen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht. Mehrjährige Förderungen von Maßnahmen sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie), Ziffer 6.5.1 möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich eine Landeszuweisung zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Grundlage des § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA):

Entsprechend ~~des Entwurfs~~ der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2023, ~~vom 16.09.2022~~ sind für die Jahre 2023 und 2024 folgende Erträge veranschlagt:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (EUR)			
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2023	mittelfristige Planung Ansatz 2024
1.36201.01/ 41410100	Zuweisungen lfd. Zwecke Land Kinder/Jugend	1.224.842	1.224.842

Entsprechend ~~des Entwurfs~~ der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2023, ~~vom 16.09.2022~~ stehen für die Jahre 2023 und 2024 folgende Mittel zur Verfügung:

Transferaufwendungen (EUR)			
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2023	mittelfristige Planung Ansatz 2024
1.36201.01/ 53183000	Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft	3.345.352 3.556.109	3.345.352 3.556.109
1.36301.01/ 53183000	Förderung der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft	3.300.680 3.370.053	3.300.680 3.370.053
1.36301.04/ 53183000	Fan-Projekt	97.590 99.500	97.590 99.500
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie in freier Trägerschaft	1.645.660 1.663.620	1.645.660 1.663.620
Σ	zur Verfügung stehende Mittel lt. Entwurf, Haushaltsplan	8.389.282 8.689.282	8.389.282 8.689.282

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Vorhaben	2023	
	in EUR	in %
zur Verfügung stehende Mittel	8.389.282	
Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe	8.689.282	100,0
- Förderung lt. Vorschlag (Anlage B)	796.360 1.007.820	9,5 11,6
- Mittel für bereits beschlossene Maßnahmen:	6.741.310 6.764.510	80,4 77,8
VII/2021/03281 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2022, 2023 und 2024	5.456.450	
VII/2022/03746 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2024	358.850	
VII/2022/04234 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 - Prioritätensetzung	845.980	
VII/2022/04400 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Nachbewilligung	20.030	
VII/2022/04929 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe; Innovative Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016 i. d. F. vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie) mit einer Antragssumme von mehr als 5.000,00 EUR	23.200	
<i>begleiteter Umgang § 18 Abs. 3 SGB VIII</i>	60.000	
- Mittel für noch zu beschließende Maßnahmen	752.653	9,0 8,7
<i>Schulsozialarbeit ab 01.08.2023</i>	752.653	
= sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe *) / Restmittel	98.959 164.299	1,1 1,9

*) Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der Förderrichtlinie

Haushaltsjahr 2024

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2023 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2024 Mittel in Höhe von ~~8.389.282~~ **8.689.282** EUR unter Haushaltsvorbehalt für die „präventive Jugendhilfe“ zur Verfügung. Davon sind bereits 5.817.540 EUR (~~69,3~~ **67,0** %) durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gebunden. Von den im Jahr 2024 verbleibenden Mittel in Höhe von ~~2.571.742~~ **2.871.742** EUR (~~30,7~~ **33,0** %) werden für die Förderung lt. Vorschlag ~~353.710~~ **346.710** EUR benötigt, die hierfür unter Haushaltsvorbehalt bereitstehen.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zum 30.06.2022 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie) lagen 18 Anträge vor (ohne Schulsozialarbeit). **Ein Antrag wurde nachträglich zurückgezogen (Anlage B, Lfd. Nr. 18). Zudem erfolgte eine verspätete Antragstellung (Anlage B, Lfd. Nr. 8a).** Das Antragsvolumen beträgt:

	Anlage B	
Jahr 2023	1.126.046,58 EUR 1.149.478,46 EUR	683,0 h/Wo. 698,25 h/Wo.
Jahr 2024	681.062,66 EUR 674.062,66 EUR	419,0 h/Wo. 415,00 h/Wo.
Jahr 2025	83.233,78 EUR 76.233,78 EUR	64,0 h/Wo. 60,00 h/Wo.

(h/Wo. = arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit bei Trägern der freien Jugendhilfe)

~~Verspätet eingereichte Anträge liegen nicht vor.~~

2. Grundlage

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025 – Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die „Überbrückungs-Leistungsbeschreibungen“ I bis XI.

Mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Halle (Saale) (ISEK Halle 2025) wurde ein Rahmenplan entwickelt, der die vielfältigen Zusammenhänge wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklungen in der Stadt Halle (Saale) planerisch analysiert, konzeptionell bearbeitet und in einen gesamtstädtischen strategischen Kontext stellt. In einem intensiven Beteiligungsprozess wurden fachplanerisch relevante Schwerpunkte für die zukünftige Gestaltung der Stadt Halle (Saale) festgestellt und zu einer kommunalen Handlungsstrategie vereint. Das ISEK Halle 2025 gilt als Richtschnur, an der zukünftige Vorhaben und Projekte ausgerichtet werden. Deshalb sind vorliegende Förderanträge den jeweiligen ISEK-Teilräumen zugeordnet.

3. Vorgehensweise

3.1 Ranking

Gemäß der Vorgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch mindestens zwei Beschäftigte der Abteilung Besondere Soziale Dienste des Fachbereiches Bildung nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In Anlage C ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in Anlage B dargestellt.

3.2 Weitere zu beachtende Regelungen

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der freien Jugendhilfe, die in Anlage B aufgeführt sind, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025, Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 festgestellten Bedarfen. Darüber hinaus wurden weitere unvorhergesehene Bedarfe gem. § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII berücksichtigt (Anlage B, Lfd. Nr. **04, 05, 06, 08a, 13 und 17 und 18**). Da diese zum Zeitpunkt der Jugendhilfeplanung nicht vorhersehbar waren, sind diese Bedarfe auch nicht Bestandteil des aktuell gültigen Teilplans. Dennoch ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Mobile Jugendarbeit

Lfd. Nr. 04: Antragsteller: „congrav new sports e. V.“; Maßnahme: „DOCK.Trotha“

Lfd. Nr. 05: Antragstellerin: „Bürgerstiftung Halle“; Maßnahme: „NORDLICHTER - Kunst im Quartier“

Lfd. Nr. 06: Antragsteller: „Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e. V. (BBRZ e. V.)“; Maßnahme: „MobiJu - Mobile Jugendarbeit im Halleschen Osten“

Lt. Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale) (VII/2020/01009) fokussiert die Stadtverwaltung den Ausbau von niedrigschwelliger Jugendarbeit mittels Verstärkung aufsuchender Angebote. Durch den Ausbau der Jugendarbeit mit aufsuchenden Angeboten sollen die Möglichkeiten für niedrigschwellige, problemunabhängige Begegnung und Freizeitgestaltung von jungen Menschen in den ISEK-Teilräumen Hallescher Norden (Stadtteil Trotha) und Hallescher Osten deutlich verbessert werden. da es in diesen Teilräumen keine vergleichbaren Angebote der Jugendhilfe gibt. Junge Menschen sollen sich in ihren Wohn- und Lebensumfeldern begegnen, austauschen und gemeinsam Freizeit verbringen. Somit soll sich aufsuchende Jugendarbeit als ein mobiles, lebensweltorientiertes Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfsangebot in Ergänzung zu einrichtungsbezogener Jugendarbeit etablieren, welches sich in der unmittelbaren Kommunikation mit den jungen Menschen flexibel an deren Bedürfnissen und Ressourcen ausrichtet.

Lfd. Nr. 08a: Antragsteller: „Kinder- und Jugendhaus e. V.“; Maßnahme: „Inklusion – Wie kann das gelingen?“

Der Bedarf an präventiver Jugendarbeit wird in der Südstadt als hoch eingeschätzt. Hervorzuheben ist der hohe Anteil der jungen Menschen an der Gesamtbevölkerung. Der SGB-II-Bezug liegt deutlich über dem Durchschnittswert. Zudem weißt der Hallesche Süden anteilig die meisten Haushalte von Alleinerziehenden aus. Weiterhin leben überdurchschnittlich viele Menschen mit Migrationshintergrund im Halleschen Süden. Das bereits bestehende Angebot präventiver Jugendhilfe wird intensiv genutzt.

Die sozialen Bedingungen für das Aufwachsen der jungen Menschen sind unterschiedlich. Diese Präventionsangebote sollen die unterschiedlichen Sozialisierungsbedingungen beachten und Benachteiligungen ausgleichen. Der hohe Anspruch stellt die soziale Inklusion in den Mittelpunkt, um jungen Menschen, mit und ohne Handikap, die unter ungünstigen Bedingungen aufwachsen, die gleichen Chancen zu öffnen, wie denen, die ohne Risiken aufwachsen. Diese Angebote sind so

zu gestalten, dass sie die individuelle und soziale Entwicklung der jungen Menschen fördern. Es geht im Wesentlichen darum, Lebensbedingungen für gelingendes Aufwachsen und Teilhabechancen für alle junge Menschen zu sichern. Die Maßnahme trägt dazu bei, Verständnis für die Individualität eines jeden zu wecken, eigene Denkweisen zu hinterfragen und andere Lebenswelten kennenzulernen sowie Akzeptanz und Toleranz zu schaffen.

Lfd. Nr. 13: Antragsteller: „Corax e. V. - Initiative für Freies Radio“; Maßnahme: „Reinfunken“

Die Hallesche Kinder- und Jugendstudie sowie die aktuelle Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) beschreiben einen hohen Bedarf an niedrigschwelliger Jugendarbeit. Dieser ist insbesondere in strukturschwachen, innenstadtfernen Gebieten wie Trotha, Heide Nord, Neustadt, Frohe Zukunft, Südstadt oder Freimfelde vorhanden. Genau an diesem Mangel setzt die Maßnahme an und hat zum Ziel, auch junge Menschen in innenstadtfernen Stadtteilen zu erreichen und damit ein stadtweites Angebot zu schaffen. Ziel ist es junge Menschen aus unterschiedlichen Teilräumen und mit heterogenen Lebensrealitäten stärker zusammenzubringen. Dies soll der Segregation und damit verbundener Benachteiligung entgegenwirken und gleichzeitig einen Austausch von Perspektiven und Lebenswelten zwischen den Teilnehmenden befördern. Durch verschiedene Formate und Methoden wie Interviews, Umfragen, Reportagen und Gestaltung einer eigenen Radiosendung erleben junge Menschen, dass moderne Medienarbeit eine Kommunikationsform in unserer Gesellschaft sein kann, durch die verschiedenste Menschen und deren Perspektiven eine Öffentlichkeit bekommen können. Junge Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus kommen dabei verstärkt miteinander in Kontakt und erfahren durch gemeinsame Sendemomente gelebte Vielfalt, erkennen sowohl ihre Gemeinsamkeiten als auch die zum Teil recht unterschiedlichen Lebensrealitäten. Auch im Hinblick auf das in der aktuellen Jugendhilfeplanung formulierte Ziel, die Angebote im Bereich der Medienkompetenz auszuweiten und junge Menschen in Ihrer Medienkompetenz zu stärken.

Lfd. Nr. 17: Antragsteller: „CVJM Familienarbeit Mitteldeutschland e. V.“; Maßnahme: „Familien im Konflikt begleiten - Elternkurse für getrennte Eltern“

Die angebotenen Kurse werden von Eltern in Trennungsprozessen sehr gut in Anspruch genommen und es gibt Wartezeiten für die Kurse – die Nachfrage ist stetig steigend. Es hat sich gezeigt, dass zwei Kurse für verschiedene Zielgruppen nötig sind, um effektiv an den Zielen zu arbeiten. So zeigt sich ein Bedarf an einem Gruppenangebot in leichter Sprache und niedrigschwelliger Form, um Überforderungen für die ansteigende Anzahl an bildungsfernen Elternteilen in Diskussionsprozessen zu vermeiden. Elternteile gehen getrennt in die Kurse, damit der Streit unter ihnen nicht eskaliert. Die Kurse können durch die Verbesserung der Kommunikation der Eltern untereinander Gerichtsprozesse verkürzen oder vermeiden. Deshalb soll das im Jahre 2022 als Innovative Maßnahme begonnene Projekt in die „Regelfinanzierung“ nach Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie überführt und damit verstetigt werden.

~~Lfd. Nr. 18: Antragsteller: „Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg“; Maßnahme: „Parents in Charge“~~

~~Zugewanderte Eltern sollen in ihrer Rolle als erziehungsverantwortliche für ihre Kinder gestärkt werden. In Austausch- und Bildungsangeboten erwerben sie Wissen zu den Themen digitale Kompetenzen, gesellschaftlicher Zusammenhalt in Deutschland, zu eigenen Beteiligungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten, zu Familienbild und Sexualität, zu Schule, Bildung und Ausbildung ihrer Kinder, zu Leben und Wohnen in Deutschland. Das Projekt stellt eine Ergänzung zur aktuellen Beratungsarbeit des Trägers dar und entwickelte~~

~~sich aus den Bedarfen der Klient*innen der Migrationsberatungsstellen. Der Träger hat für das Projekt einen Antrag beim Bundesministerium gestellt und die Stadt Halle (Saale) zahlt nur einen geringen Teil im Rahmen der Kofinanzierung.~~

5. Entscheidung über verspätet eingereichte Anträge

Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 6.1.4 der kommunalen Förderrichtlinie). Dieser verspätet eingereichte Antrag ist Bestandteil der Beschlussvorlage. Die Förderentscheidung ist lt. kommunaler Förderrichtlinie zuletzt zu treffen. Es liegt ein verspätet eingereichter Antrag vor. Dieser verspätet eingereichte Antrag betrifft das Förderjahr 2023 und ist in der Anlage B gelb gekennzeichnet:

- **Anlage B, Lfd. Nr. 08a; Antragsteller: „Kinder- und Jugendhaus e. V.“; Maßnahme: „Inklusion – Wie kann das gelingen?“**

5. 6. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger [...] einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderem Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6. 7. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

7. 8. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

Anlage A

Anlage B

Anlage C